

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.12.2013

Geschäftszahl

2012/11/0227

Rechtssatz

Gemäß § 1 Abs. 3 des Tir Krankenanstaltenplan 2009 bilden die Anlagen 1 bis 5 einen integrierenden Teil dieser Verordnung. Gemäß § 3 Abs. 1 erster Satz zählen zu den medizinisch-technischen Großgeräten auch MR-Geräte, gemäß dem zweiten Satz wird in Anlage 3 "die höchstzulässige Anzahl an medizinisch-technischen Großgeräten für die einzelnen Krankenanstalten festgelegt". Die erwähnte Anlage 3 des Tir Krankenanstaltenplan 2009 enthält eine Tabelle, in deren Zeilen die einzelnen Fondskrankenanstalten und in deren Spalten die verschiedenen medizinisch-technischen Großgeräte angeführt sind. Aus der Anlage 3 ergibt sich, dass in Ansehung der vorliegenden Krankenanstalt für MR-Geräte - anders als für CT-Geräte - die höchstzulässige Anzahl gemäß § 3 zweiter Satz des Tir Krankenanstaltenplan 2009 normativ nicht vorgegeben ist. Fehlt es aber im Beschwerdefall an einer solchen Vorgabe des Tir Krankenanstaltenplan 2009 für MR-Geräte, darf auch die in § 3a Abs. 2 lit. a Tir KAG 1957 vorgesehene Bedarfsprüfung nicht entfallen. Die mit dem angesprochenen Bescheid ausgesprochene Verneinung der Parteistellung der Wirtschaftskammer Tirol erweist sich demnach als rechtswidrig.